

# **Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Komplexes Mittellandhalle in Barleben**

Fassung vom 26.08.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf Grund der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz, § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA, in Verbindung mit § 2 Abs. 9 der Benutzungsordnung, für den Komplex Mittellandhallen in seiner Sitzung am 25. 09. 2014 folgende Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Mittellandhallen I und II sowie der weiteren Sport- und Veranstaltungsräume (einschließlich Geräte und technischer Ausstattung) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Nutzung der Einrichtung durch den Schulsport unterliegt nicht den Regelungen dieser Entgeltordnung.

## **§ 2 Entgeltschuld, Fälligkeit**

(1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung der Nutzungsgenehmigung an den Antragsteller und wird innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(3) Entgeltzahlung

Das Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Barleben, unter Angabe des Zahlungsgrundes, einzuzahlen.

(4) Umsatzsteuer

Soweit die Benutzung der Mittellandhalle I und II der Umsatzsteuer unterliegt, verstehen sich die Entgelte dieser Entgeltordnung als Bruttobeträge inklusive Umsatzsteuer.

## **§ 3 Entgelttarif für Sportveranstaltungen**

(1) Gemeinnützige Vereine

Von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Vereinen, die durch die Gemeinde diesen gleichgestellt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Barleben haben, wird ein

Entgelt für die Benutzung der nachstehenden Räume erhoben. Das Entgelt hat die Aufwendungen der Gemeinde, die tatsächlich durch die Vereinsnutzung entstehen, als Grundlage. Die Gemeinde gewährt den vorgenannten Vereinen, im Rahmen der Förderung der Gemeinnützigkeit, einen Rabatt in Höhe von 80 % der Aufwendungen. Die Abrechnung der Aufwendungen wird den Vereinen vierteljährlich zugestellt.

Gemeinnützige Vereine, die Ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, jedoch durch die Nutzung der Räumlichkeiten den Einwohnern der Gemeinde Barleben die sportliche Tätigkeit ermöglichen, werden den ansässigen Vereinen bei den o. g. Regelungen gleichgestellt. Diese Vereine haben der Gemeinde jährlich die trainierenden Mitglieder, mit Benennung des Wohnortes, schriftlich nachzuweisen.

## (2) Vereine oder Personenvereinigungen

Von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Barleben haben, wird folgender Grundbetrag je angefangene Stunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

### **Sporthallen**

a) ein Hallenteil	30,00 €
b) zwei Hallenteile	60,00 €
c) Gesamtfläche	90,00 €

Die Betriebskostenpauschale je Hallenteil beträgt 15,00 €/ Stunde.

### **Gymnastikräume**

Miete:	25,00 €
Betriebskostenpauschale:	10,00 €

### **Kraftraum**

Miete:	20,00 €
Betriebskostenpauschale:	10,00 €

(3) Von anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen der Gemeinde Barleben oder von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, wird folgender Grundbetrag je angefangene Stunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

### **Sporthallen**

a) ein Hallenteil	20,00 €
b) zwei Hallenteile	45,00 €
c) Gesamtfläche	70,00 €

Die Betriebskostenpauschale je Hallenteil beträgt 15,00 €/ Stunde.

### **Gymnastikräume**

Miete:	15,00 €
Betriebskostenpauschale:	10,00 €

**Kraftraum**

Miete:	15,00 €
Betriebskostenpauschale:	10,00 €

(4) Nutzungsberechtigte, die angemeldete Trainings- oder Turnierzeiten nicht in Anspruch nehmen und die Termine nicht mindestens 4 Wochen vorher stornieren, werden mit 50 % des Nutzungsentgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale veranlagt.

(5) Die Gemeinde Barleben schließt mit Vereinen oder Personenvereinigungen, die Sportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern in der Mittellandhalle und oder mit Speisen- und Getränkeversorgung durchführen, gesonderte Verträge ab.

**§ 4****Entgelttarif für außersportliche Veranstaltungen**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.
- (2) Nach Erteilung einer verbindlichen Reservierungsbestätigung werden bei Rücktritt von der Buchung 50 % des Nutzungsentgeltes fällig, wenn der Rücktritt nicht bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich oder per Email erklärt wird.
- (3) Die Entgelte pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

für	Miete bis zu 4 Stunden	Betriebskostenpauschale 4 h	Miete/Tag	Betriebskostenpauschale/Tag
<b>Mittellandhalle I</b>				
Sporthalle: 1 Hallenteil			200,00 €	150,00 €
Sporthalle: 2 Hallenteile			350,00 €	200,00 €
Sporthalle gesamt			500,00 €	250,00 €
Technikpauschale MLH I				50,00 €
Gemeindesaal	50,00 €	40,00 €	100,00 €	80,00 €
• bei Bedarf: Technikpauschale		20,00 €		20,00 €
• bei Bedarf: Entgelt für Nutzung der Schrankanlage		30,00 €		30,00 €

Clubraum EG	20,00 €	10,00 €	40,00 €	20,00 €
• bei Bedarf: Technikpauschale		10,00 €		10,00 €
<b>Mittellandhalle II</b>				
Sporthalle: 1 Hallenteil			200,00 €	150,00 €
Sporthalle: 2 Hallenteile			350,00 €	200,00 €
Sporthalle gesamt			500,00 €	250,00 €
Multifunktionsraum in der Mittellandhalle II	20,00 €	10,00 €	40,00 €	20,00 €
Besucherraum I			15,00 €	5,00 €
Besucherraum II			15,00 €	5,00 €

## § 5 Ermäßigungen

(1) Bei mehrtägiger Nutzung ermäßigt sich das jeweilige Entgelt für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. nach § 4 Absatz 2 der Entgeltordnung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung des Raumes an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen. Zwischenreinigungen obliegen dem Nutzer bzw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben und die Vereine, die diesen von der Gemeinde gleichgestellt werden, können nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden

2. Mitgliederversammlungen

ohne Bewirtung erfolgt und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Entgelterhebung erfolgt analog § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Entgeltordnung.

(3) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben keinen Eintritt (z. B. Jahreshauptversammlung, Vereinsfeiern), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 5 Abs. 5 Punkt zu entrichten.

#### (4) Nutzungspauschalen:

<b>für</b>	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung und ohne Eintritt
<b>Mittellandhalle I</b>	
Sporthalle: 1 Hallenteil	90,00 €
Sporthalle: 2 Hallenteile	150,00 €
Sporthalle gesamt	200,00 €
Technikpauschale MLH I	50,00 €
Gemeindesaal 1. OG	80,00 €
• bei Bedarf: Technikpauschale	20,00 €
• bei Bedarf: Entgelt für Nutzung der Schankanlage	30,00 €
Clubraum EG	30,00 €
• bei Bedarf: Technikpauschale	10,00 €
<b>Mittellandhalle II</b>	
Sporthalle: 1 Hallenteil	90,00 €
Sporthalle: 2 Hallenteile	150,00 €
Sporthalle gesamt	200,00 €
Multifunktionsraum in der Mittellandhalle II	30,00 €
Besucherraum I	10,00 €
Besucherraum II	10,00 €

#### (5) Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Gemeinde Barleben erteilt Vereinen, die Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern im Komplex Mittellandhallen durchführen, gesonderte Nutzungsgenehmigungen.

#### (6) Mehrzwecknutzung, Sondernutzung

- a) Veranstaltungen auf den Sportflächen für kulturelle oder gewerbliche Zwecke (Tanzveranstaltungen, Messen und Ausstellungen u. ä.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Sportflächen mit vorgehaltenem Schutzbelag ausgestattet sind. Der Auf- und Abbau, einschließlich Reinigung des Schutzbelages, erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten.

Die Entgelte werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

- b) Werden für die Durchführung der Veranstaltungen Stühle bzw. Tische und Stühle gewünscht, so sind die hierfür vorgehaltenen Stühle und Tische der Gemeinde zu verwenden. Die Aufstellung hat nach den hierfür vorgegebenen Bestuhlungsplänen zu erfolgen. Der Auf- und Abbau der Möblierung erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten.

Die Entgelte werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

- c) Wenn für Veranstaltungen das Ausfahren der Tribünen erforderlich ist, wird diese Leistung durch Dritte ausgeführt und die tatsächlichen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- d) Für die Nutzung des Innenhofes bzw. der Toiletten in der Villa werden bei Bedarf gesonderte Nutzungsgenehmigungen erteilt und die Kosten für die Reinigung separat berechnet.

#### (7) Sonderregelungen und Nachlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung vom 08.12.2012, vom Gemeinderat mit der BV 38/2012 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, den *15.10.2014*

  
Keindorff  
Bürgermeister

